



INF. 9

22 January 2020

Original: German

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Ergänzende Informationen zu den Anträgen OTIF/RID/RC/2020/31 bis 35 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/31 bis 35) Russlands

Mitteilung des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Russland hat die Dokumente OTIF/RID/RC/2020/31 bis 35 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/31 bis 35) für die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 16. bis 20. März 2020) unterbreitet.
2. Eine erste Diskussion der in den fünf Dokumenten dargestellten Thematik fand bei der 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Wien, 25. bis 28. November 2019) auf der Grundlage des Dokuments [OTIF/RID/CE/GTP/2019/5/Rev.1](#) und der informellen Dokumente [INF.5](#) und [INF.6](#) statt.
3. Nachstehend findet sich ein Auszug aus dem Bericht der 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2019-A). Um die Stellen des Berichts, in denen die verschiedenen in den Dokumenten OTIF/RID/RC/2020/31, 33 und 34 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/31, 33 und 34) dargestellten Punkte behandelt werden, besser auffinden zu können, sind grau hinterlegt Zwischenüberschriften eingefügt, die in der ursprünglichen Fassung des Berichts nicht enthalten sind.
4. Zu den in den Dokumenten OTIF/RID/RC/2020/32 und 35 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/32 und 35) angesprochenen Themen konnte die Ständige Arbeitsgruppe keine Aussage treffen. Die entsprechenden Auszüge aus dem Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe sind daher nicht wiedergegeben.

Auszug aus dem Bericht der 11. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses

TOP 7: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS

Hauptunterschiede zwischen den RID- und GOST-Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Auslegung und die Prüfung von Kesselwagen

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2019/5/Rev.1](#) (Russland)

Informelle Dokumente: [INF.5](#) (Russland)
[INF.6](#) (Russland)

56. Mit Hilfe seiner beiden Präsentationen informiert der Vertreter Russlands die Ständige Arbeitsgruppe über den Stand der Arbeiten am neuen Kapitel 6.20 (Bau- und Prüfvorschriften für Kesselwagen der Spurbreite 1520 mm) der Anlage 2 zum SMGS und über die dabei aufgetretenen Fragen zu den Bau- und Prüfvorschriften für Normalspur-Kesselwagen.

(...)

Dokument OTIF/RID/RC/2020/31 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/31)

67. Der Vertreter Russlands stellt seinen in Absatz 22 des informellen Dokuments INF.5 enthaltenen Antrag auf Änderung der Sondervorschrift TE 14 vor. Durch die Änderung würden in der Sondervorschrift TE 14 auch Kesselwagen berücksichtigt, die mit einer Wärmeisolierung und einem Heizsystem ausgerüstet sind und beispielsweise für die Beförderung von Schwefel, geschmolzen (UN 2448) oder flüssigem Pech (UN 2810) verwendet werden. Bei diesen Kesselwagen habe die Wärmeisolierung keinen direkten Kontakt mit dem Tankkörper, sondern mit dem Heizsystem.
68. Die Ständige Arbeitsgruppe begrüßt diesen Vorschlag Russlands. Da die Sondervorschrift TE 14 sowohl im RID als auch im ADR enthalten ist, bittet sie den Vertreter Russlands einen entsprechenden Antrag der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zu unterbreiten.

(...)

Dokument OTIF/RID/RC/2020/33 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/33)

70. Der Vertreter Russlands weist darauf hin, dass die Vorschriften des RID zur Berechnung der Mindestwanddicke des Tankkörpers nicht eindeutig seien und zu unterschiedlichen Auslegungen führen könnten. Insbesondere macht er darauf aufmerksam, dass der Absatz 6.8.2.1.16 für alle Metalle und Legierungen die zulässigen Spannungswerte σ nur beim Prüfdruck, nicht aber beim Berechnungs- und Prüfdruck festlege und dass die Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.13 denen des Absatzes 6.8.2.4.1 widersprächen. Der Vertreter der UIP bestätigt, dass die Vorschrift in Absatz 6.8.2.1.16 überprüft werden sollte. Die Ständige Arbeitsgruppe bittet deswegen den Vertreter Russlands, einen entsprechenden Antrag der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zu unterbreiten.

Dokument OTIF/RID/RC/2020/34 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/34)

71. In Bezug auf die Beförderung von hoch konzentrierter Salpetersäure (UN 2031) mit einem Säuregehalt von über 70 % macht der Vertreter Russlands darauf aufmerksam, dass im RID unterschiedliche Werkstoffanforderungen für Verpackungen, ortsbewegliche Tanks und Tankkörper von Kesselwagen zur Beförderung dieses Stoffes festgelegt seien. Während für ortsbewegliche Tanks in diesem Fall keine den Werkstoff betreffenden Anforderungen festgelegt würden, müssten der Mantel und die Böden von Fässern oder Kanister aus Aluminium mit

einem Reinheitsgrad von mindestens 99 % oder aus einer Aluminiumlegierung hergestellt sein. Für die Tankkörper der Kesselwagen lege die Sondervorschrift TC 6 nur die Verwendung von Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % fest. Da Tankkörper aus Aluminium dieses Reinheitsgrades eine höhere Wanddicke erforderten, führe dies zu einem wirtschaftlichen Nachteil für die Kesselwagenhersteller.

72. Der Vertreter Russlands informiert die Ständige Arbeitsgruppe, dass in seinem Land Forschungs- und Labortests durchgeführt worden seien, die bei Aluminiumlegierungen in hochkonzentrierter Salpetersäure eine mit Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % vergleichbare Korrosionsgeschwindigkeit bestätigt hätten. Aus diesem Grund beantragt er, die Beförderung hochkonzentrierter Salpetersäure in Kesselwagen mit aus Aluminiumlegierungen hergestellten Tankkörpern zuzulassen.
73. Die Vertreter der UIP und des Vereinigten Königreichs stimmen den Bemerkungen Russlands zu und würden eine weitere Überprüfung der Frage in der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung begrüßen. Der Vertreter Russlands wird gebeten, ein entsprechendes Dokument vorzubereiten.

(...)
